

RS Vwgh 1992/11/24 92/05/0233

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1992

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §66 Abs4;

BauO NÖ 1976 §98 Abs2;

BauRallg;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Ist die Abweisung des Bauansuchens wegen Widerspruches zum örtlichen Raumordnungsprogramm zu Recht erfolgt, besteht für die belBeh keine Verpflichtung, den bekämpften Bescheid in jeder Hinsicht auf eine allfällige Rechtswidrigkeit hin zu überprüfen.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangelinhalt der Berufungsentscheidung Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992050233.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at